

D) Begründung zur B-Plan-Änderung

der GEMEINDE RECHTMEHRING

DECKBLATT Nr. 03vom 25.05.2011
Geändert Ä am 27.07.2011

für das Gebiet:

„HARTER ANGER - SÜD“

umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan „HARTER ANGER - SÜD“ der Gemeinde Rechtmehring i.d. Fassung vom 31.10.2007 mit 1. und 2. Änderung laut Deckblatt 01 u. 02 v. 25.03.2009 entwickelt.

2. Ziel und Zweck der B-Planänderung

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich neu geschaffen werden.

Die Änderungen lt. Deckblatt 03 im Planteil erfolgen ausschließlich im Bereich der Parzellen Nr. 8, die Änderungen im Textteil haben wegen Gleichbehandlung aller Grundstücke Gültigkeit für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

Mit diesen Änderungen wird Forderungen des Grundstück- Käufers Parz. 8 nachgekommen, damit er das Grundstück nach seinen Vorstellungen bebauen kann.

3. Wesentliche Auswirkungen der B-Planänderung

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

4. Verfahrenshinweise:

Die Bebauungsplan-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 BauGB abgesehen.

Schwindegg, 25.05.2011

geändert

Der Planverfasser:

.....
Architekt Thomas Schwarzenböck

Rechtmehring, den 28. Juli 2011

.....
Linner, 1. Bürgermeister